



Interpellation Rügger Daniel (EVP) und Mitunterzeichnende vom 20. Februar 2012 betreffend die Entwicklung der Steuerverluste; Beantwortung

Sehr geehrte Frau Stadtratspräsidentin
Sehr geehrte Stadträtinnen und Stadträte

1. Text der Interpellation:

"Die ordentlichen Steuern betragen rund einen Drittel der Gesamteinnahmen der Stadt. Die Zahlungsmoral der Steuerpflichtigen äussert sich u.a. in den verbuchten Steuerverlusten. Gemäss Rechnung der Stadt Langenthal entwickelten sich die erlittenen Verluste in den letzten Jahren wie folgt:

- 2007 CHF 546'095.55
- 2008 CHF 506'951.75
- 2009 CHF 340'573.35
- 2010 CHF 362'186.20

In diesem Zusammenhang bitte ich den Gemeinderat um die Beantwortung der folgenden Fragen:

1. *Wie lautet die prozentuale Aufteilung der Steuerverluste zwischen natürlichen und juristischen Personen?*
2. *Welche Vorkehrungen werden neben dem Mahnwesen zur Vermeidung von Steuerverlusten getroffen?*
3. *Wie hat sich die Anzahl der Steuer-Erlass- und Steuer-Stundungsgesuche in den letzten drei Jahren entwickelt?*
4. *Wie hoch sind die erlittenen Steuerverluste aufgrund von vorgängig bewilligten Steuer-Stundungsgesuchen?*
5. *Wie sieht die Situation in Langenthal - verglichen mit anderen Städten - aus?
Haben wir prozentual zum Gesamtertrag mehr/weniger Steuerausstände?*

Begründung

Aufgrund der derzeitigen konjunkturellen Entwicklung ist zu erwarten, dass die Liquidität der Unternehmungen wie auch der natürlichen Personen in Zukunft tendenziell abnehmen wird. Aus diesem Grund ist es wichtig, der Entwicklung der Steuerausstände die nötige Beachtung zu schenken."

Daniel Rügger und Mitunterzeichnende

2. Beantwortung der Fragen:

Vorweg ist festzuhalten, dass bereits die bereinigten Zahlen bezüglich Steuerverluste des Jahres 2011 vorliegen. Die Steuerverluste 2011 betragen Fr. 477'813.95. Der Grund für die Zunahme ist nicht eindeutig eruierbar. Er dürfte aber primär mit der schlechteren Wirtschaftslage seit 2008 zu tun haben, welche sich tendenziell auf verschlechterte Zahlungsmöglichkeiten und somit auf Steuerverluste leicht verzögert auswirkt.

Die Aussagen in den nachfolgenden Abschnitten basieren auf den Zahlen 2011.

1. *Wie lautet die prozentuale Aufteilung der Steuerverluste zwischen natürlichen und juristischen Personen?*

Erlasse/Abschreibungen 2011		
Total	CHF 477'813.95	100,0 %
Anteil Natürliche Personen	CHF 414'233.40	86.7 %
Anteil Juristische Personen	CHF 9'392.30	2.0 %
Anteil Übrige Steuern	CHF 54'188.25	11.3 %

In den Vorjahren zeigte sich bei der Verteilung ein ähnliches Bild.



2. Welche Vorkehrungen werden neben dem Mahnwesen zur Vermeidung von Steuerverlusten getroffen?

■ Inkasso:

Die Steuerverwaltung des Kantons Bern ist zuständig für den Bezug der Steuern des Kantons und die obligatorischen Gemeindesteuern nach Massgabe des bernischen Steuergesetzes (Art. 230 StG). Für die Stadt Langenthal ist die Inkassostelle Region Emmental-Oberaargau, Poststrasse 9, 3400 Burgdorf, zuständig. **Soweit Inkassomassnahmen betreffend, hat die Stadt Langenthal damit keinen Einfluss auf die Vermeidung von Steuerverlusten (Ausnahme sind Steuererlasse, vgl. Abschnitt "Steuererlassgesuche").** Die folgenden Ausführungen erfolgen daher informativ.

Das Inkasso der Steuern richtet sich nach dem Bundesgesetz über Schuldbetreibung und Konkurs (SchKG). Bis die Steuerschlussabrechnung vorliegt, erfolgt kein rechtliches Inkasso, da eine noch nicht definitiv festgesetzte Forderung nicht durchsetzbar ist. Mit gezielten Informationen wie z. B. den Ratenbeilagen wird die Kundschaft jedoch auf die Folgen bei Zahlungsverzug hinzuweisen.

Bestehen nach einer rechtskräftigen Veranlagung offene Forderungen, werden Inkassomassnahmen gemäss SchKG ergriffen. Die entsprechenden Fristen ergeben sich aus dieser Gesetzgebung. Resultiert für eine (Teil-)Forderung ein Verlustschein, wird dieser bei der kantonalen Steuerverwaltung registriert und mindestens alle drei Jahre überprüft. Wird die mögliche Zahlungsfähigkeit aufgrund der geprüften Daten (steuerbares Einkommen/Vermögen/Steuererklärung allgemein/aktuelle Zahlungsmoral usw.) angenommen, wird ein erneutes Inkasso aufgenommen. Die kantonale Steuerverwaltung wird zudem bei Einkommens- und Vermögenszuwachs ab bestimmten Beträgen automatisch informiert.

Stundungen bzw. Zahlungsvereinbarungen richten sich nach der Gesetzgebung (Steuergesetz, Bezugsverordnung). Auf Verlangen sind der kantonalen Steuerverwaltung ein Haushaltbudget oder der Nachweis von Ausgabenposten zuzustellen. Ratenzahlungen werden auf der Basis des betriebsrechtlichen Existenzminimums und unter Berücksichtigung einer Sanierungsstrategie vereinbart. Werden Ratenbeträge nicht vereinbarungsgemäss bezahlt, werden erneut Inkassomassnahmen ausgelöst. Dauert eine Sanierung über ein Jahr oder schliesst sich eine weitere offene rechtskräftige Steuerforderung an, wird die finanzielle Situation neu geprüft.

■ Steuererlassgesuche:

Werden Steuern erlassen, verzichtet das Gemeinwesen ganz oder teilweise auf einen Steueranspruch gegenüber einem Bürger/einer Bürgerin. Sind die gesetzlichen Voraussetzungen erfüllt, hat die steuerpflichtige Person Anspruch auf die Gewährung eines Steuererlasses (Art. 240 Abs. 5 StG). Der Erlass soll zu einer langfristigen und dauernden Sanierung der wirtschaftlichen Lage der pflichtigen Person beitragen und nicht andern Gläubigern zugute kommen (Art. 240a StG).

Das Steuererlassverfahren ist nicht ein Teil der Steuerveranlagung, sondern gehört zum Steuerbezug. Mit dem Erlass wird damit nicht etwa die Veranlagung geändert oder ergänzt, sondern auf eine Vollstreckung des Steueranspruchs verzichtet (Art. 240 StG).

Gemäss Artikel 240c StG kann von einem Steuererlass ganz oder teilweise abgesehen werden, wenn die steuerpflichtige Person

- a) ihre Pflichten im Veranlagungsverfahren ernstlich verletzt hat, sodass eine Beurteilung der damaligen finanziellen Situation nicht mehr möglich ist,
- b) die Mitwirkungspflichten im Steuererlassverfahren verletzt (wie Nichteinreichen verlangter Belege),
- c) überschuldet ist und ein Steuererlass vorab ihren übrigen Gläubigerinnen und Gläubigern zugute kommen würde, es sei denn, die anderen gleichrangigen Gläubigerinnen und Gläubiger verzichten im gleichen Ausmass auf ihre Forderungen,
- d) während des Beurteilungszeitraums andere gleichrangige Gläubigerinnen oder Gläubiger bevorzugt behandelt,



- e) zum Zeitpunkt der Fälligkeit der Steuerforderung trotz vorhandener verfügbarer Mittel weder Zahlungen leistet noch Rückstellungen vornimmt,
- f) verstorben ist und bei den Erben keine Steuererlassgründe vorliegen,
- g) in der Lage ist, mit zumutbaren Zahlungserleichterungen die Steuerausstände in absehbarer Zeit zu tilgen.

Vor einem Erlassverfahren werden Zahlungsvereinbarungen durch die kantonale Steuerverwaltung, Inkassostelle, abgeschlossen und vollzogen. Der Steuerpflichtige kann bei der kantonalen Inkassostelle ein Gesuch um Zahlungserleichterung einreichen. Damit sollen zeitlich beschränkte, erhebliche Zahlungsschwierigkeiten, die das wirtschaftliche Fortkommen gefährden, behoben werden. Genügt dies nicht und stellt die Bezahlung des geschuldeten Steuerbetrages für die steuerpflichtige Person ein Opfer dar, das in einem offenbaren Missverhältnis zu ihrer finanziellen Leistungsfähigkeit steht, kann ein Begehren um Steuererlass eingereicht werden (Art. 240b StG). Ein offenes Missverhältnis liegt vor, wenn die Steuerschuld trotz Einschränkung der Lebenshaltungskosten auf das betriebsrechtliche Existenzminimum, in absehbarer Zeit (in der Regel 1 Jahr) nicht vollumfänglich beglichen werden kann (Art. 240b Buchstabe b StG).

Gesuche um Steuererlass sind gestützt auf Art. 240b StG zu beurteilen, d.h. die Lebensumstände der steuerpflichtigen Person sind für den Entscheid massgebend. Die Inkassostelle der kantonalen Steuerverwaltung, oder sofern ein Erlassgesuch bei der Stadt Langenthal eingereicht wird, der Fachbereich Steuern, weisen die Steuerpflichtigen auf die vorgängig zu treffende Abzahlungsvereinbarung hin. Liegt diese nicht vor, wird die Entgegennahme eines Erlassgesuches abgelehnt. Sind jedoch die gesetzlichen Bestimmungen erfüllt, so hat die steuerpflichtige Person Anspruch auf die Bearbeitung eines Erlassgesuches (Art. 240 Abs. 5).

3. *Wie hat sich die Anzahl der Steuer-Erlass- und Steuer-Stundungsgesuche in den letzten drei Jahren entwickelt?*

■ Entwicklung der Steuererlassgesuche:

Die folgenden Zahlen betreffend nur Natürliche Personen. Es sind keine Steuererlassgesuche für Juristische Personen eingereicht worden.

Jahr	Total (behandelte Gesuche)	Abweisungen	Gutheissungen	Zurückgezogene Gesuche	Total Erlassbetrag Gemeindesteuer
2008	126	59	63	4	CHF 50'865.70
2009	110	63	47	2	CHF 53'570.90
2010	149	76	73	0	CHF 47'265.90
2011	107	56	46	5	CHF 32'239.80

■ Entwicklung der Steuer-Stundungsgesuche:

Ist die Zahlung von Steuern innert der vorgeschriebenen Frist mit einer erheblichen Härte verbunden, so können Zahlungsfristen erstreckt oder Teilzahlungen bewilligt werden (Art. 239 StG).

Jahr	Anzahl Stundungsgesuche Natürliche Personen	Stundungsbetrag Natürliche Personen	Anzahl Stundungsgesuche Juristische Personen Gemeindesteuern	Stundungsbetrag Juristische Personen
2008	1'148	CHF 6'021'502.00	4	CHF 16'253.00
2009	1'078	CHF 6'163'434.00	4	CHF 104'667.00
2010	1'144	CHF 6'516'123.00	5	CHF 10'102.00
2011	1'252	CHF 6'848'617.00	4	CHF 33'285.00



4. Wie hoch sind die erlittenen Steuerverluste aufgrund von vorgängig bewilligten Steuer-Stundungsgesuchen?

Jahr	Total Abschreibungen auf Stundungen	Abschreibungsbetrag
2008	69	CHF 23'159.00
2009	114	CHF 109'857.00
2010	79	CHF 32'704.00
2011	22	CHF 8'374.00

5. Wie sieht die Situation in Langenthal - verglichen mit anderen Städten - aus?
Haben wir prozentual zum Gesamtertrag mehr/weniger Steuerausstände?

Gemeinde	Prozentsatz zwischen Gesamtsteuerertrag zu Erlassen/Abschreibungen 2011
Langenthal	1.49 %
Ittigen	2.04 %
Köniz	1.50 %
Thun	1.47 %
Burgdorf	1.20 %
Langnau i.E.	0.86 %

Zusammenfassend kann festgehalten werden, dass sich die Steuerverluste Langenthals im Rahmen der anderen Städte bewegen.

Berichterstattung: keine (schriftliche Beantwortung)

Hinweis: **Art. 38 Abs. 4 Geschäftsordnung des Stadtrates** (Interpellation):

⁴ Nach der Beantwortung durch den Gemeinderat erhält die Interpellantin bzw. der Interpellant Gelegenheit zu einer kurzen Stellungnahme und kann erklären, ob sie bzw. er von der erhaltenen Antwort befriedigt sei oder nicht. Eine weitere Diskussion findet nur statt, wenn der Rat eine solche beschliesst.

Langenthal, 4. April 2012

IM NAMEN DES GEMEINDERATES

Der Stadtpräsident:

Thomas Rufener

Der Stadtschreiber:

Daniel Steiner